



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

33. Jahrgang

Magdeburg, den 24. März 2023

Nr. 07

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Wirtschaftsplan 2023 für den „Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg“ (Auslegung: 03.04.2023 bis 14.04.2023)</b>	<b>119-120</b>
<b>Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (Auslegung: 27.03.2023 bis 12.04.2023)</b>	<b>121-122</b>
<b>Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg (Auslegung 03.04.2023 bis 11.04.2023)</b>	<b>123-124</b>
<b>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg</b>	<b>125-126</b>

**Wirtschaftsplan 2023  
für den „Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der  
Landeshauptstadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 unter der Beschluss-Nr. 5357-057(VII)22 den Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement wird den Anlagen entsprechend wie folgt festgesetzt und beschlossen:
  - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 46.763.750 EUR.
  - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 63.000 EUR.
  - 1.3. mit einem Höchstbetrag des Liquiditätskredits von 8.000.000 EUR.
2. Die mittelfristigen Finanzplanungen 2024 bis 2026 werden zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 15.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, den 15.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Erfolgsplanung 2023 - 2026
- Vermögensplanung 2023 – 2026- Einnahmen
- Vermögensplanung 2023 – 2026- Ausgaben
- Stellenübersicht 2023

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 03. April 2023 bis 14. April 2023 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten in der

Geschäftszeit Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Magdeburg, den 15.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 unter Beschlussnummer Beschluss-Nr. 5364-057(VII)22 den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
  - 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen in Höhe von 18.319.800 EUR und mit Aufwendungen in Höhe von 18.669.200 EUR,
  - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 1.498.500 EUR,
  - 1.3. einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 240.000 EUR,
  - 1.4. mit einem Höchstbetrag des Kassenkredites von 3.615.000 EUR.
2. Der mittelfristige Finanzplan des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.
3. Der nicht ausgabewirksame Betrag der Abschreibungen auf Spielgeräte abzüglich des Auflösungsbetrages Sonderposten, der in Höhe von 349.400 EUR als Verlust ausgewiesen ist, wird über die allgemeine Rücklage ausgeglichen.

### Auslegungszeiten

Der Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung liegt in der Zeit vom **27.03.2023 bis 12.04.2023** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 09. März 2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Wirtschaftsplan 2023  
Vorbericht  
Erfolgsplan  
Erläuterungen zum Erfolgsplan  
Vermögensplan (Einnahmen)  
Vermögensplan (Ausgaben)  
Erläuterungen zum Vermögensplan  
Stellenübersicht  
Mittelfristige Finanzplanung  
Mittelfristige Finanzplanung – Erfolgsplan  
Mittelfristige Finanzplanung – Vermögensplan (Einnahmen)  
Mittelfristige Finanzplanung – Vermögensplan (Ausgaben)  
Mittelfristiges Investitionsprogramm 2023 - 2026

### Auslegungszeiten

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **27.03.2023 bis 12.04.2023** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 09. März 2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2023  
für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 unter der Beschluss-Nr. 5379-057(VII)22 den Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg wie folgt beschlossen:

- 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes Erträge in Höhe von 33.931.700 EUR und Aufwendungen in Höhe von 35.260.600 EUR,
  - 1.2. im Bereich des Vermögensplans mit einem Einnahmenvolumen in Höhe von 2.128.900 EUR und einem Ausgabevolumen von 2.128.900 EUR
  - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.780.500 EUR.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 18.578.900 EUR zur Deckung der laufenden Geschäftstätigkeit.
  3. Der Finanzplan des Eigenbetriebs Theater Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 17.03.2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, den 17.03.2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

### **Ersatzbekanntmachung**

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) liegen in der Zeit vom 03.04.2023 bis 11.04.2023 im Theater Magdeburg, Universitätsplatz 9, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 17.03.2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg**

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 02.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Mineralgemischanlage  
(zukünftig Anlage zur Metallentfrachtung)**

**Hier:**

- **Erhöhung des Durchsatzes von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,**
- **Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,**
- **Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,**
- **Um- und Neuordnung der Lagerboxen im Freien,**
- **Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage,**
- **Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,**
- **Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,**
- **Durchführung der Materialtrocknung,**
- **Erhöhung der zeitweiligen Lagerung an Eisen- und Nichteisenmetallen**

in 39126 Magdeburg

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **204**

Flurstücke: **10164; 10167; 10170; 10314; 10315; 10316; 10318; 10319; 10321; 10323; 10325; 10327; 10329; 10331; 10333; 10335; 10337; 10339; 10341; 10343; 10480; 10482; 10484; 10486; 10488; 10497; 10498; 10500; 10502; 10503; 10504; 10505; 10507; 10508; 10509; 10510; 10511; 10512; 10513; 10514; 10515; 10517; 10546; 10548; 10550; 10552; 10554; 10556; 10551; 10651; 10653; 10655; 10658; 10659; 10672; 10648; 10662; 10665; 10668; 10670**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:



- Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg, westlich des August-Bebel-Dammes innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg (B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite). Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet oder Sondergebiet ausgewiesen.
- Zur Emissionsminderung an diffusen Quellen sowie zum Schutz gegen Lärm werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - regelmäßige Wartung/ Inspektion der LKW/ Technik,
  - Abstellen des Motors beim Be- und Entladen, soweit das möglich ist,
  - Optimierung der Fahrzeugauslastung und damit der Stoffflüsse,
  - Geschwindigkeitsbegrenzung,
  - Minimierung der Fallstrecken beim Be- und Entladen und bei der Haufwerkbildung (< 1 m) verbunden mit langsamer Entladung,
  - Reinigung der Fahrwege und Plätze mit Kehrbesen,
  - Besprühen der Fahrwege und Plätze mit Sprühwasser.
- Die Ergebnisse der vorgelegten Schallimmissionsprognose weisen eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten aus.
- In der vorgelegten Staubimmissionsprognose wurde die von der Anlage ausgehende Staubbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die, im Umfeld der Anlage, vorhandenen geschützten Biotope sind nicht zu erwarten.
- Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ können aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 700 m) zur Anlage ausgeschlossen werden.
- Angesichts der Erweiterung innerhalb eines bestehenden Industriegebietes und unter der Voraussetzung, dass die Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, gehen von der geplanten Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche aus.
- Die neuen Lagerflächen werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgedichtet.
- Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der zwei neuen Hallen und einer LKW-Verladung nicht erheblich nachteilig beeinflusst.
- Bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale sind am Anlagenstandort nicht bekannt.
- Geschütztes kulturelles Erbe sowie andere Sachgüter sind von den Auswirkungen des Anlagenbetriebes nicht betroffen.
- Erheblich nachteilige Auswirkung in der Umgebung der Anlage, die sich aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.